

# FACTS ZU FÖRDERUNGEN

## Förderstellen in Österreich

Die wichtigsten Förderstellen in Österreich sind die FFG, die Forschungsförderungsgesellschaft und die aws, die Austria Wirtschaftsservice GmbH. Sie bieten nicht rückzahlbare Zuschüsse, Garantien oder begünstigte Kredite an.



Die Förderaktivitäten der Stadt Wien sind bei der Wirtschaftsagentur Wien gebündelt und umfassen neben monetären Förderungen auch Beratungs- und Serviceleistungen sowie kostengünstige Büroflächen.



## Förderstrategie

Was soll mit Förderungen erreicht werden und welche Förderungen sind für ihr Unternehmen möglich?

## Konkretes Vorhaben – Erstellung von Anträgen auf Förderung und Aufbereitung der erforderlichen Unterlagen, wie

- Projektbeschreibung
  - Angaben zu den Projektziel, der Neuheit, Nutzen uvm.
- Erstellung detaillierten Arbeits- und Zeitplan für das Forschungsprojekt
- Darstellung der Projektressourcen
  - Darstellung der Tätigkeiten von Projektmitarbeitern
  - Angaben zu externen Partnern
  - Technische Projektressourcen
  - Finanzierung

## Fördervertrag und Umsetzung

- Überprüfung und Unterzeichnung Förderantrag
- Durchführung Förderprojekt
- Erstellung von Zwischen- und Endberichten und Zwischen- und Endabrechnungen

Wenn Sie Hilfe bei der Vorbereitung von Unterlagen für die Rechnungsprüfung durch die Förderstelle benötigen, oder eine Bestätigung ihrer Unterlagen brauchen, kontaktieren Sie uns bitte.

## Was gibt es noch? Die Forschungsprämie

Für Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung kann eine Forschungsprämie in Höhe von 14 Prozent der Forschungsaufwendungen beansprucht werden. Prämienbegünstigt ist sowohl die eigenbetriebliche Forschung als auch eine in Auftrag gegebene Forschung.

Für Forschungsprämien, die eine eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung betreffen, ist grundsätzlich ein (kostenloses) Jahresgutachten der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) erforderlich.



Die Forschungsprämie kann frühestens nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des entsprechenden Bescheides (Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid, Feststellungsbescheid für Personengesellschaften) beansprucht werden. Die Prämie wird beim zuständigen Finanzamt beantragt.

Gerne unterstützen wir Sie. Bitte kontaktieren Sie:



**Mag. Monika Seywald,**  
Steuerberaterin, Partnerin  
Tel.: +43 1 588 35-0  
[monika.seywald@tpa-group.at](mailto:monika.seywald@tpa-group.at)



**Mag. Doris Taschler,**  
Steuerberaterin  
Tel.: +43 1 588 35-0  
[doris.taschler@tpa-group.at](mailto:doris.taschler@tpa-group.at)